

Verordnung der Stadt Feuchtwangen zur Regelung der Sperrzeit von Spielhallen (Spielhallensperrzeitverordnung)

Auf Grund des Art. 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922, BayRS 2187-3-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 270) erlässt die Stadt Feuchtwangen folgende Verordnung:

§ 1

Sperrzeit von Spielhallen im gesamten Stadtgebiet

Die Sperrzeit für Spielhallen im Stadtgebiet Feuchtwangen beginnt gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2 AGGlüStV um 03.00 Uhr und endet um 09.00 Uhr.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. April 2014 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Feuchtwangen, den 28.01.2014



Ruh
1. Bürgermeister

Hinweise zur Verordnung der Stadt Feuchtwangen zur Regelung der Sperrzeit von Spielhallen (Spielhallensperrzeitverordnung):

- 1. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 8 AGGlüStV kann mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro (zuzüglich Gebühren und Auslagen) je Verstoß belegt werden, wer als Betreiber oder als Aufsichtsperson einer Spielhalle zulässt oder duldet, dass ein Gast während der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt. Des Weiteren können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind (z.B. Spielautomaten), eingezogen werden (Art. 13 Abs. 2 AGGlüStV).*
- 2. Die Regelungen des Feiertagsgesetzes (FTG) bezüglich des Betriebes von Spielhallen an stillen Tagen sowie an Sonn- und Feiertagen, die keine stillen Tage sind, bleiben von dieser Verordnung unberührt. Dies bedeutet, dass Spielhallen neben der in § 1 dieser Verordnung geregelten Sperrzeit zu folgenden Zeiten komplett geschlossen sein müssen:*
 - Aschermittwoch, Gründonnerstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag sowie Buß- und Betttag jeweils von 02.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
 - Karfreitag und Karsamstag jeweils von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr und

- *Heiliger Abend von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr (stiller Tag). Wenn der Heilige Abend auf einen Sonntag fällt, muss die Spielhalle zusätzlich noch von 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes geschlossen sein (siehe auch nächster Aufzählungspunkt).*
- *An „normalen“ Sonntagen bzw. an gesetzlichen Feiertagen, die keine stillen Tage sind (z.B. Neujahr, Ostermontag, 01. Mai, 03. Oktober), von 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr (während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes).*

Verstöße gegen die Regelungen des Feiertagsrechts können an „normalen“ Sonn- und Feiertagen sowie an stillen Tagen gemäß Art. 7 Nr. 2 bzw. Nr. 3 Buchst. a FTG mit einem Bußgeld von maximal 10.000 Euro (zuzüglich Gebühren und Auslagen) je Verstoß geahndet werden.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Feuchtwangen vom 14.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht.